



NR. 24/2024

27.11.2024

**1. Änderung der
Zugangs- und Zulassungssatzung***

**für den dualen Bachelorstudiengang Pflege
Bachelor of Science (B.Sc.)**

der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)

*) Vom Fachbereichsrat des Fachbereiches II: Gesundheit, Erziehung & Bildung im Umlaufverfahren am 04.03.2024 beschlossen, am 09.04.2024 vom Akademischen Senat der ASH Berlin zur Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 12.11.2024 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege gem. § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

Übersicht

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassung und Bewerbungsfrist

§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II: Gesundheit, Erziehung & Bildung der ASH Berlin hat am 04.03.2024 die nachfolgende 1. Änderung der Zugangs- und Zulassungssatzung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerHZG) und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerHZVO) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Die hochschulische Pflegeausbildung erfolgt als duales Studium auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG). In der berufsqualifizierenden dualen Studienform sind die praktischen Studienphasen und die staatliche Abschlussprüfung gemäß § 2 PflBG zur Erlangung der Berufszulassung, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson“ (B.Sc.) gemäß §§ 1 Satz 2, 64a Abs. 1 PflBG berechtigt, inkorporiert.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum dualen Bachelorstudiengang „Pflege“ an der ASH Berlin für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 das Studium aufnehmen.
- (2) Diese Zugangs- und Zulassungssatzung gilt in Verbindung mit der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin sowie der Satzung für Studienangelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Es gelten darüber hinaus die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin, die dem Studiengang zugeordneten Satzungen und Ordnungen sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und das Pflegeberufgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die folgenden Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung vorzulegen; geforderte Zugangszeugnisse bzw. -nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen:

- a) frist- und formgerechte Bewerbung in der von der Hochschule bestimmten Bewerbungsform,

- b) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder einer sonstigen gesetzlich vorgesehenen Studienberechtigung gemäß §§ 10, 11 BerlHG,
- c) ggf. weitere Nachweise gemäß der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin.

(2) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Bewerber_innen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung einen gültigen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung von einem mit der ASH Berlin im dualen Bachelorstudiengang Pflege kooperierenden, verantwortlichen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38b PflBG vorlegen. Der Ausbildungsvertrag entspricht den Maßgaben des auf das duale Studium ausgerichteten Kooperationsvertrages zwischen der ASH Berlin und einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Der Ausbildungsvertrag erlangt erst mit Immatrikulation im dualen Bachelorstudiengang Pflege an der ASH Berlin seine Wirksamkeit.

Bewerber_innen mit einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung werden nach erfolgter Immatrikulation die bereits im Rahmen der Pflegeausbildung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gemäß § 38 Abs. 5 PflBG als gleichwertigen Leistungen auf das Studium angerechnet. Für die Anrechnung gilt die Anrechnungsordnung, die in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung enthalten ist.

§ 3 Zulassung und Bewerbungsfrist

- (1) Die Zahl der zuzulassenden Studienbewerber_innen wird jährlich vom Akademischen Senat der ASH Berlin festgesetzt.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Die Bewerbungsfristen richten sich nach § 2 Abs. 1 BerlHZVO.
- (3) Überschreitet die Zahl der Bewerber_innen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, richtet sich die Studienplatzvergabe nach der BerlHZVO in Verbindung mit dem BerlHZG sowie der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungssatzung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang vom 18.06.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2020) außer Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin